

# Versicherungsbedingungen

## Wassersportkasko-Versicherung



## NIEMEYER INSURANCE Allgemeine Bedingungen 2016 für die Kaskoversicherung von Wassersport-Fahrzeugen

### NIEMEYER INSURANCE AVB Kasko '16(Stand 01.05.2016)

#### Inhaltsverzeichnis

- §1 Versicherte Sachen
- §2 Geltungsbereich
- §3 Umfang der Versicherung
- §4 Aufwendungen
- §5 Schadenminderungskosten
- §6 Einschränkungen und Ausschlüsse des Versicherungsschutzes
- §7 Herbeiführung des Versicherungsfalles
- §8 Versicherungswert – Feste Taxe
- §9 Entschädigungsleistungen
- §10 Selbstbeteiligung
- §11 Schadenfreiheitsrabatt
- §12 Versicherungsbeginn, Beitrag
- §13 Fälligkeit der Entschädigungsansprüche
- §14 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- §15 Gefahrerhöhung
- §16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall und bei Schadenfeststellung
- §17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- §18 Veräußerung des Wassersport-Fahrzeuges
- §19 Kündigung im Schadenfall
- §20 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages
- §21 Verlängerung des Versicherungsvertrages
- §22 Vermittlerklausel
- §23 Allgemeine Bestimmungen
- §24 Zuständiges Gericht

#### §1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind das in der Police näher bezeichnete Wassersport-Fahrzeug, die eingebaute Maschinenanlage einschließlich Getriebe, Welle und Schraube, die Ausrüstung, das Inventar und das Zubehör.  
Mitversichert sind die persönlichen Effekten, soweit für sie nicht Ersatz aus einer anderen und vorrangig in Anspruch zu nehmenden Versicherung erlangt werden kann und innerhalb der Entschädigungsgrenzen des § 9 1.1.  
Persönliche Effekten sind Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, wie Ölzeug, Bordwäsche und Kleidungsstücke
2. Versichert sind weiterhin, falls im Antrag ein separater Versicherungswert aufgegeben worden ist, der Außenbordmotor einschließlich Tank und Zubehör, das Beiboot, der Trailer, lose nautische und technische Instrumente und Geräte sowie zusätzliche persönliche Effekten.

#### §2 Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt, soweit in der Police nichts Gegenteiliges vermerkt ist für:
  - 1.1 auf Deutschen Binnengewässer

- 1.2 auf allen Binnengewässern Europas, jedoch ohne die Binnengewässer Albaniens und der Ukraine,
- 1.3 auf der Ostsee - ohne Begrenzung - ,
- 1.4 auf der Nordsee, mit der Grenze von der nordschottischen Stadt Thurso entlang der Orkney- und Shetland-Inseln auf westlicher Seite (Dreimeilenzone) und weiter in gerader Linie bis zum Eingang des Trondheim-Fjords, wobei Fahrten im Trondheim-Fjord noch mitversichert sind, die Begrenzung im südlichen Teil, im Ausgang des Ärmelkanals, bildet die gerade Linie vom südünglischen Ort Land's End über den französischen Ort Ouessant und weiter bis Brest,
- 1.5 im Mittelmeer einschließlich Dardanellen und Schwarzem Meer. Ausgeschlossen sind jedoch die Hoheitsgewässer Albaniens, der Ukraine, der Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens mit Ausnahme der Hoheitsgewässer von Marokko, Tunesien und der Türkei;
- 1.6 im Atlantik - zwischen der europäischen Festlandküste und 20° westlicher Länge sowie zwischen 25° nördlicher Breite und 60° nördlicher Breite.
- 1.7 auf dem Lande, während des Winterlagers, während der Ausführung von Reparaturen und Aus- und Umbauten,

## Ein Vermittlungsangebot der Schnur & Partner GmbH, Versicherungsmakler

- 1.8 beim Anlandholen und Zuwasserlassen sowie bei gelegentlichen Werftaufenthalten, während der Transporte des getrailerten Wassersport-Fahrzeuges mit Land-, Fluss oder Fährfahrzeugen innerhalb des versicherten Geltungsbereiches, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind.
2. Eine Überschreitung des Geltungsbereiches bis zu 6 Wochen pro Jahr (Urlaubsdeckung) gilt mitversichert.

### §3 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
2. Die Maschinenanlagen, die elektrisch oder durch Motor betriebene Ausrüstung, die nicht fest eingebauten nautischen Instrumente, die optischen Geräte, die an Deck fest verzurrten Gegenstände sowie die mit dem Wassersport-Fahrzeug fest verbundenen Teile und die persönlichen Effekten sind versichert gegen Schäden durch Unfall des Wassersport-Fahrzeuges, Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung sowie mut- und böswillige Handlungen fremder Personen.

### §4 Aufwendungen

1. Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung und Auftragsfreigabe auch notwendige Aufwendungen für angeordnete Hebung/Bergung und Beseitigung des Wracks. Diese Aufwendungen werden neben der Entschädigung für die versicherten Sachen erstattet und sind auf einen Betrag von EUR 2.500.000,00 begrenzt.
2. Dieser Aufwendungsersatz gilt ebenfalls für Hilfe in Notfallsituationen, in denen keine unmittelbare Gefahr gem. § 3 für das versicherte Wassersport-Fahrzeug besteht, für das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort sowie die Lieferung von Treibstoff, Öl, Batterien und Ersatzteilen (ausgenommen die Kosten für die Stoffe oder Teile selbst), solange andere Hilfe nicht erreicht werden kann. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind diese Kosten begrenzt auf maximal EUR 5.000,-.
3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Gewässer- und Umweltschäden.

### §5 Schadenminderungskosten

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß §5 1. entsprechend kürzen.
3. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

### §6 Einschränkungen und Ausschlüsse des Versicherungsschutzes

#### 1. Nicht versichert sind:

- 1.1 Wert- und Schmucksachen, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Dokumente, Lebens- und Genussmittel, nicht fest eingebaute Uhren,
  - 1.2 während des Winterlagers: persönliche Effekten, lose nautische Geräte und die an Deck fest verzurrten Gegenstände.
- #### 2. Nicht ersetzt werden:
- 2.1 mittelbare Schäden (z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert),
  - 2.2 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler sowie Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils nur an den unmittelbar betroffenen Teilen; hierdurch entstehende Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert,
  - 2.3 Schäden durch mangelhafte Wartung und Bearbeitung,
  - 2.4 Schäden durch Witterungseinflüsse (Regen, Schnee, Frost, Sonneneinwirkung und Hitze), Rost, Oxydation, Osmose, Fäulnis, Wurmfraß und Nagetiere,
  - 2.5 Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Innere Unruhen sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand) durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen; durch Aufruhr, Plünderung, politisch motivierte Gewalthandlungen oder sonstige terroristische Akte, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
  - 2.6 Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität oder sonstige ionisierende Strahlung sowie Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen,
  - 2.7 Schäden bei Beteiligungen an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten,
  - 2.8 Schäden, die eintreten während das Wassersport-Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken (z. B. Vercharterung/Vermietung) eingesetzt wird, sofern in der Police kein diesbezüglicher Einschluss ausdrücklich vereinbart wurde,
  - 2.9 Schäden durch Verstöße gegen Gesetze, behördliche Vorschriften (z. B. Fehlen eines vorgeschriebenen Führerscheines für das jeweilige Fahrtgebiet), gerichtliche Anordnung und ihre Vollstreckung,
  - 2.10 Totalverlust durch Diebstahl eines versicherten Trailers oder des Wassersport-Fahrzeuges auf einem Trailer, wenn der Trailer nicht gesondert gegen Diebstahl gesichert ist (z. B. Krallen oder gleichwertiger Diebstahlschutz),
  - 2.11 Schäden durch Unterschlagung und Betrug. Wenn jedoch der Einschluss "inkl. gewerblicher Nutzung" (Vercharterung/Vermietung) in der Police vereinbart ist, sind auch Schäden mitversichert, die bei der Vercharterung infolge von Unterschlagung bzw. Betrug durch den Charterer entstehen.

### §7 Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine

## Ein Vermittlungsangebot der Schnur & Partner GmbH, Versicherungsmakler

Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### §8 Versicherungswert - feste Taxe

1. Die Versicherungssumme ist der Wert des Wassersport-Fahrzeug bzw. der Yacht (einschließlich der mitversicherten Gegenstände) zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns und wird als feste Taxe vereinbart.
2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.
3. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherungssumme jederzeit an den aktuellen Wert anpassen.

### §9 Entschädigungsleistungen

1. Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust des Wassersport-Fahrzeuges, des Außenbordmotors, des Beibootes, der Rettungsinsel, des Trailers und der persönlichen Effekten die jeweilige Versicherungssumme abzüglich erzielbarer Restwerte.
  - 1.1 Persönliche Effekten mit einem Einzelwert von maximal EUR 500,00 sind insgesamt bis zu 3 % der Versicherungssumme der Wassersport-Fahrzeuges maximal EUR 5.000,00 ohne gesonderte Deklaration mitversichert. Eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Versicherung voran.
2. Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Wassersport-Fahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wenn die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme übersteigen (wirtschaftlicher Totalverlust).
3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, versicherte Gegenstände von sich aus dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
4. Bei Teilschäden werden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge "neu für alt" ersetzt
5. Die durch ein versichertes Ereignis entstehenden Transportkosten zur nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt oder Werkstatt sind mitversichert.

### §10 Selbstbeteiligung

1. Es gelten die in der Police und den Bedingungen vereinbarten Selbstbeteiligungen je Schadenereignis.
2. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Totalverlust, Schäden an den persönlichen Effekten, Blitzschlag, Brandschäden verursacht durch Dritte, Schäden, die in Gewahrsam eines Fuhrunternehmens / einer Spedition entstehen, Kollisionsschäden verursacht allein durch andere Fahrzeuge und Riggschäden (keine Segelschäden), sofern innerhalb der letzten zwei Jahre nachweislich durch einen Fachbetrieb ein Riggcheck durchgeführt wurde.

### §11 Schadenfreiheitsrabatt

Sofern in der Police ein Schadenfreiheitsrabatt vereinbart worden ist, werden dem Versicherungsnehmer bei schadenfreiem Verlauf und ununterbrochener Versicherung nachfolgende Schadenfreiheitsrabatte gewährt, sofern das Versicherungsverhältnis fortgesetzt wird:

15 Prozent nach einem schadenfreien Versicherungsjahr,

25 Prozent nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren, 40 Prozent nach drei schadenfreien Versicherungsjahren, Hat der Versicherer eine Entschädigung geleistet oder Rückstellungen gebildet, so erfolgt ab nächster Hauptfälligkeit eine Rückstufung um eine Rabattklasse. Sind zwei oder mehr Schadenfälle während eines Versicherungsjahres eingetreten, so entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab der nächsten Hauptfälligkeit. Besteht der Vertrag mindestens 5 Jahre ununterbrochen schadenfrei, so entfällt eine Rückstufung bei einem Schadenfall. Ein Mindestbeitrag kann durch den Schadenfreiheitsrabatt nicht unterschritten werden.

### §12 Versicherungsbeginn, Beitrag

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne des §12 2. zahlt.
2. Erster oder einmaliger Beitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
  - 2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
  - 2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Verweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
  - 2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Folgebeitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
  - 3.1 Der Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
  - 3.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
  - 3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach §12 3.2 darauf hingewiesen wurde.
  - 3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er

den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach §12 3.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein

Versicherungsschutz.

4. SEPA-Lastschriftmandat - Zahlung und Folgen bei Rücklastschrift
- 4.1 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
5. Ratenvereinbarung - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
- 5.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### §13 Fälligkeit der Entschädigungsansprüche

1. Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.
2. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer mindestens zu zahlen hat.  
Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
3. Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist die Zahlung nicht vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen fällig.
4. Bis zum Erhalt der Entschädigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, wieder aufgefundene gestohlene Gegenstände zurückzunehmen. In diesem Fall ersetzt der Versicherer neben etwaigen Teilschäden die Kosten für die erforderliche Zurückholung des Fahrzeuges.
5. Verzugsschäden hat der Versicherer nur in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu ersetzen, sofern er die Zahlung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verzögert hat.

### §14 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.
- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist

auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Der Versicherungsnehmer ist bis zum Abschluss des Vertrages verpflichtet, dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.

2. Rücktritt
  - 2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
  - 2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
  - 2.3 Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
3. Kündigung
  - 3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.  
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
4. Rückwirkende Vertragsanpassung
  - 4.1 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.  
Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
5. Ausübung der Rechte des Versicherers
  - 5.1 Der Versicherer muss die ihm nach §14 2. bis §14 4. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf

## Ein Vermittlungsangebot der Schnur & Partner GmbH, Versicherungsmakler

die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer kann sich auf die in den §14 2. bis §14 4. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 6. Anfechtung

6.1 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## §15 Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach §15 2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach §15 2.2 und §15 2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag

innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf

dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.3 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach §15 3.1 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 4. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach §15 2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach §15 2.2 und §15 2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten §15 4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## §16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall und bei Schadenfeststellung

### 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Schäden von voraussichtlich über EUR 2.500,- hat er diese zusätzlich per Telefon, Telefax oder E-Mail anzuzeigen,

1.2 die 'Anweisungen für den Schadenfall' zu befolgen,

1.3 für die Abwendung eines weitergehenden Schadens und die Minderung des bereits entstandenen Schadens zu sorgen und hat dabei, wenn die Umstände es erfordern und gestatten, die Weisung des Versicherers einzuholen,

1.4 generell dem Versicherer zum Schadennachweis folgendes zu beschaffen:

- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden (hierzu insbesondere Fotos),

- Unfallskizze,

- Namen und Anschriften der Beteiligten,

- Namen und Anschriften von Zeugen,

- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,

- Wertnachweise (z. B. Originalrechnungen).

2. Der Versicherungsnehmer hat nach einem Schadenfall vor Beauftragung einer Werft und/oder Werkstatt die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Wünscht der

Versicherungsnehmer für die Reparatur die Werft und/oder Werkstatt allein zu bestimmen, so hat dieser sämtliche daraus eventuell entstehende Mehrkosten zu tragen.

3. Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände im Gewahrsam eines Transportunternehmers befanden, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmers hierüber dem Versicherer einzureichen. Ferner hat der Versicherungsnehmer den Transportunternehmer sofort schriftlich für die Schäden haftbar zu machen und darüber dem Versicherer auf dessen Verlangen auch Nachweis zu liefern.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Reparatur Gelegenheit zur Besichtigung zu geben und ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Außerdem ist er verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer hat die Fragen des Versicherers richtig und vollständig zu beantworten.
5. Hat der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist er verpflichtet, Regressansprüche zu sichern und dem Versicherer alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auch nach dem Übergang des Anspruches auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet.
6. Jeder Feuer- und Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde unter Einreichung einer Liste der betroffenen Gegenstände anzuzeigen. Bei Diebstahlschäden im Ausland ist die Anzeige sowohl bei der dortigen Polizei als auch bei der Polizei am Wohnort des Versicherungsnehmers notwendig. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Versicherer mitzuteilen.

#### §17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.  
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach §17 1. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

#### §18 Veräußerung des Wassersport-Fahrzeuges

1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.  
Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.  
Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufenden Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
2. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.  
Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
3. Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach §18 2. ist der Verkäufer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.
4. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Verkäufer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen.  
Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Verkäufer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.  
Abweichend von Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

#### §19 Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Schadenfalles können beide Vertragspartner den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweiligen Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugegangen sein.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung spätestens einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam wird.  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### §20 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor

## Ein Vermittlungsangebot der Schnur & Partner GmbH, Versicherungsmakler

Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- und Anfechtungserklärung zu.

Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 VVG zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

### §21 Verlängerung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### §22 Vermittlerklausel

Der Vermittler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab und ist daher vom Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen rechtswirksam entgegenzunehmen. Der Vermittler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang der Willenserklärungen beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang bei dem Versicherer.

### §23 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechte des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag sind ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherers nicht übertragbar und verpfändbar.
2. Werden Anschriftenänderungen oder Namensänderungen dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen diesem Vertrag voran.
4. Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

### §24 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem

Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### Hinweis auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Die Mannheimer Versicherung AG hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Die für Verbraucher eingerichtete Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift erreichbar:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Tel.: 0800 3696000  
Fax: 0800 3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Entscheidungen des Ombudsmannes sind bis zu einem Beschwerdewert von EUR 10.000 für den Versicherer bindend. Bei einem Beschwerdewert von mehr als 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro gibt der Ombudsmann eine Empfehlung ab. Für Beschwerden mit einem Beschwerdewert von über 100.000 Euro ist der Ombudsmann nicht zuständig.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Die Möglichkeit des Verbrauchers, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme dieses außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens nicht ausgeschlossen.